

## **Bekanntmachung**

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Elfte Änderungssatzung zur**

### **Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 7. Juni 2018 die folgende Elfte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Elfte Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 18. Juni 2018 niedergelegt.

**Elfte Änderungssatzung  
zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter  
Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt  
geändert durch Änderungssatzung vom 9. Dezember 2016**

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

**III. Abschnitt  
Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel  
(Zulassungsgebühr), für die Einbeziehung von Wertpapieren zum  
Börsenhandel (Einbeziehungsgebühr) sowie für den Widerruf der  
Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)**

**§ 11 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt  
(Zulassungsgebühr)**

(1) Für die Zulassung von Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse werden Gebühren gemäß Tabelle IV erhoben. Sind Aktien des Emittenten bereits an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden weitere Aktien derselben Gattung zugelassen, wird eine Gebühr nach Tabelle V erhoben.

Die Zulassungsgebühren nach Satz 1 und Satz 2 setzen sich – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - jeweils aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen. Berechnungsgrundlage der variablen Gebühr ist die Marktkapitalisierung. Die Marktkapitalisierung wird durch Multiplikation der Anzahl der zuzulassenden Aktien mit dem Börsenpreis ermittelt. Der zugrunde zu legende Preis ist im Fall nach Satz 1 der erste festgestellte Börsenpreis; im Fall nach Satz 2 ist auf den ersten festgestellten Preis nach Einführung der neuen Aktien abzustellen.

Werden Aktien unterschiedlicher Gattungen des Emittenten zugelassen, fällt die variable Gebühr nur einmal an. Bei gleichzeitiger Zulassung von Aktien unterschiedlicher Gattungen ist für die Berechnung der variablen Gebühr auf die Aktienanzahl der Aktiengattung mit der höheren Anzahl abzustellen. Bei einer zeitlich auseinanderfallenden Zulassung von Aktien aus unterschiedlichen Aktiengattungen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für die später zuzulassende Aktiengattung nur die Grundgebühr nach Tabelle IV anfällt.

Im Fall der Zulassung von Aktien vertretenden Zertifikaten gelten die Sätze 1 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass in diesen Fällen auf den Emittenten der zugrundeliegenden Aktien für die Berechnung der Marktkapitalisierung auf die Anzahl der zuzulassenden Zertifikate abzustellen ist.

(24) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt, die nicht unter Absatz 1 fallen bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV<sup>1</sup> erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- (~~32~~) Für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben:
1. Die Gebühr gemäß Tabelle ~~VIIV~~ darf bei bis zu 5.000 Zulassungen im Kalenderjahr EUR 60.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Zulassungen wird die Gebühr gemäß Tabelle ~~VIIV~~ solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 80.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
  2. Wenn die Zulassung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Zulassungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Zulassungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle ~~VIIV~~ bei bis zu 5.000 Zulassungen im Kalenderjahr EUR 56.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Zulassungen wird die Gebühr gemäß Tabelle ~~VIIV~~ solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 76.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
  3. Für jede Zulassung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Zulassungsantrag erfolgt, erhöht sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle ~~VIIV~~ um EUR 0,40.
- (~~43~~) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen eines Emittenten, der dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen begibt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben. Die Gebührenerhebung gemäß Satz 1 setzt voraus, dass innerhalb der letzten zwölf Monate vor Stellung des Zulassungsantrags bereits mindestens eine Schuldverschreibung des Emittenten zugelassen wurde. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 1 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 300 erhoben.
- (~~54~~) Im Fall
1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
  2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,
- kann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Gebühr darf im Fall von Abs. 1 die Hälfte der Grundgebühr, im Fall einer Gebühr nach ~~die Hälfte der nach~~-Absatz ~~21~~ bis ~~43~~ die Hälfte der festzusetzenden Gebühr nicht übersteigen.
- (~~65~~) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung die Zulassungsgebühr aus Gründen der Billigkeit oder des Lenkungsinteresses oder eines verminderten Verwaltungsaufwands angemessen ermäßigen.

## **§ 12 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr)**

- (1) Für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt wird, sofern die Einbeziehung nicht von Amts wegen erfolgt, eine Gebühr gemäß Tabelle VII erhoben.
- (2) Für die Einbeziehung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben:
  1. Die Gebühr gemäß Tabelle VII darf bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr EUR 75.000 je Antragsteller und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einbeziehungen wird die Gebühr gemäß Tabelle VII solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 100.000 je Antragsteller und Kalenderjahr erreicht ist.
  2. Wenn die Einbeziehung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Einbeziehungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Einbeziehungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle VII bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr EUR 70.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einbeziehungen wird die Gebühr gemäß Tabelle VII solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 95.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
  3. Für jede Einbeziehung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Einbeziehungsantrag erfolgt, erhöht sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle VII um EUR 0,50.

## **§ 13 Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)**

- (1) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten auf Antrag des Emittenten wird eine Gebühr gemäß Tabelle VIII erhoben.
- (2) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle VIII erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 wird für den Widerruf der Zulassung von Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Antrag des Emittenten auf Widerruf oder dem Widerruf der Zulassung von Amts wegen bereits eine Zulassung einer Schuldverschreibung des Emittenten widerrufen wurde.
- (4) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß

Tabelle VIII erhoben, sofern die Einbeziehung der Wertpapiere nicht von Amts wegen erfolgt ist.

#### **IV. Abschnitt Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse (Einführungsgebühr)**

##### **§ 14 Einführungsgebühr**

- (1) ~~Für die Aufnahme des Handels (Einführung) von Wertpapieren, für deren Zulassung Gebühren nach § 11 Absatz 1 Satz 1 erhoben werden, wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben. im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle VII erhoben. Für die Einführung von Wertpapieren, für deren Zulassung Gebühren nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erhoben werden, wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben. Für die Einführung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgegeben werden und gesetzlich zugelassen sind, wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben.~~
- (2) ~~Für die Einführung von Wertpapieren im regulierten Markt, die nicht unter Absatz 1 fallen bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben.~~
- (3~~2~~) Für die Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben:
1. Die Gebühr gemäß Tabelle ~~IXVII~~ darf bei bis zu 5.000 Einführungen im Kalenderjahr EUR 15.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einführungen wird die Gebühr gemäß Tabelle ~~IXVII~~ solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 20.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
  2. Wenn die Einführung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Einführungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Einführungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle ~~IXVII~~ bei bis zu 5.000 Einführungen im Kalenderjahr EUR 14.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einführungen wird die Gebühr gemäß Tabelle ~~IXVII~~ solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 19.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
  3. Für jede Einführung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Einführungsantrag erfolgt, erhöht sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle ~~IXVII~~ um EUR 0,10.

**V. Abschnitt  
Gebühren für den Handel von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht  
bestimmt ist (Notierungsgebühr)**

**§ 15 Notierungsgebühr**

- (1) Für den Handel von Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle XVIII erhoben.

Die Notierungsgebühr für Aktien setzt sich aus einer vom Marktsegment abhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen. Berechnungsgrundlage für die variable Gebühr ist der Durchschnittswert aus der an den jeweiligen Stichtagen festgestellten Marktkapitalisierung des Emittenten der Aktien. Die Marktkapitalisierung wird berechnet als Produkt aus der Anzahl der am jeweiligen Stichtag eingeführten Aktien und dem am jeweiligen Stichtag festgestellten letzten Börsenpreis. Stichtage sind der jeweils letzte Handelstag des ersten und des dritten Quartals des Jahres, das der Gebührenfestsetzung vorangeht. Erfolgt die Einführung der Aktien unterjährig, so ist im ersten Jahr der Börsennotierung der Stichtag der letzte Handelstag des Vierteljahres, in dem die Einführung erfolgt ist. Bei Emittenten mit mehreren eingeführten Aktiegattungen fällt die Notierungsgebühr nur für die Aktiegattung mit der höheren Anzahl der eingeführten Aktien an. Im Fall von Aktien vertretenden Zertifikaten gelten die Sätze 2, 5, 6 und 7 entsprechend. Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass auf die Marktkapitalisierung des Emittenten der vertretenen Aktien abzustellen ist. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass auf die Anzahl der durch die eingeführten Zertifikate vertretenen Aktien abzustellen ist.

Die Höhe der Notierungsgebühr für Anteile an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen bemisst sich gemäß Tabelle XVIII nach dem Gesamtnettoinventarwert in Euro zum letzten Bewertungstag des Vorjahres der Anteilsklasse oder des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Gesamtnettoinventarwert bis zum letzten Börsentag im Januar jedes Kalenderjahres, in dem gemäß Absatz 2 die Pflicht zur Bezahlung der Notierungsgebühr besteht, in der von der Geschäftsführung festgelegten Form mitzuteilen.

- (2) Notierungsgebühren nach Absatz 1 sind in Vierteljahresraten zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Notierungsgebühren für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Einführung der Aktien und Aktien vertretende Zertifikate erfolgt ist, und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem der Handel der Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate beendet wurde. Die Pflicht zur Zahlung der Notierungsgebühren für Anteile an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen beginnt mit dem Kalenderjahr, welches auf das Jahr der Einführung der Anteile folgt, und erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem der Handel der Anteile an in-

und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen  
beendet wurde.

**VI. Abschnitt  
Gebühren für die Ablegung der Börsenhändlerprüfung  
(Börsenhändlerprüfungsgebühr)**

**§ 16 Börsenhändlerprüfungsgebühr**

- (1) Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse als Börsenhändler wird eine Gebühr gemäß Tabelle XII erhoben.
- (2) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr von EUR 50,00 erhoben.
- (3) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung innerhalb von drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr gemäß Absatz 1 erhoben.

**VII. Abschnitt  
Auslagen für die Ausstellung von Börsenkarten**

**§ 17 Auslagen für die Ausstellung von Börsenkarten**

- (1) Für die Erstaussstellung und jeder weiteren aufgrund von Verlust, Beschädigung etc. bedingten Neuaussstellung einer Börsenkarte wird eine Auslage gemäß Tabelle XI erhoben. Die Auslage für die Erstaussstellung der Börsenkarte ist mit Zahlung der Händlergebühr gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 bereits abgegolten.
- (2) Für die Erstaussstellung einer Besucherkarte wird keine Auslage gemäß Tabelle XI erhoben. Für jede aufgrund von Verlust, Beschädigung etc. bedingten Neuaussstellung einer Besucherkarte wird eine Auslage gemäß Tabelle XI erhoben.

**VIII. Abschnitt**

**§ 18 Übergangsregelungen**

- ~~(1) Für die Erhebung von Teilnahmegebühren gemäß § 9 im Kalenderjahr 2011 gilt folgende Übergangsregelung:~~
  - ~~1. Die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 beträgt 1.500 EUR und die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 beträgt einheitlich 15.000 EUR.~~



- ~~2. Die Gebühr gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 fällt nicht an und die Gebühr gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 beträgt einheitlich 1.500 EUR.~~
- ~~3. Abweichend von § 9 Abs. 3 werden im zweiten Quartal 2011 die Gebühren gemäß vorstehender Nummer 1 und 2 zeitanteilig ab dem Inkrafttreten der vierten Änderungssatzung zur Gebührenordnung und abhängig davon berechnet, dass die Voraussetzungen für ihre Entrichtung zu diesem Zeitpunkt vorliegen.~~
- (12) Notierungsgebühren für den Handel von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten sind im Jahr 2018~~6~~ für das erste und zweite Vierteljahr gemäß § 15 in der bis zum 1. Juli 2018~~6~~ geltenden Fassung und für das dritte und vierte Vierteljahr gemäß § 15 in der ab dem 1. Juli 2018~~6~~ geltenden Fassung zu entrichten. ~~Notierungsgebühren für den Handel von Anteilen an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen mit unbestimmter Laufzeit im regulierten Markt gemäß § 15 Absatz 1 sind erstmalig für das Jahr 2012 zu entrichten.~~
- (2) Für die Zulassung und Einführung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten im regulierten Markt, die bis einschließlich 30. Juni 2018 beantragt wurden, findet die Gebührenordnung in der bis zum 1. Juli 2018 geltenden Fassung Anwendung. Für Anträge, die nach dem 30. Juni 2018 gestellt wurden, findet die Gebührenordnung in der ab dem 1. Juli 2018 geltenden Fassung Anwendung.
- (3) ~~Für die Erhebung der Zulassungs-, Einbeziehungs- und Einführungsgebühren von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen gemäß §§ 11, 12 und 14 im Kalenderjahr 2011 gilt folgende Übergangsregelung:~~
- ~~1. Für die Zulassung, Einbeziehung und Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen, die bis einschließlich 31. Juli 2011 beantragt wurden, werden keine Gebühren erhoben, wenn die Gebührenobergrenzen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Satz 2 und § 14 Satz 2 in der bis einschließlich 31. Juli 2011 geltenden Fassung der Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erreicht waren.~~
  - ~~2. In der Zeit vom 1. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2011 erhobene Zulassungs-, Einbeziehungs- und Einführungsgebühren für Zertifikate, Aktienanleihen und Optionsscheine werden auf die Gebührenobergrenzen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, § 12 Satz 2 und Satz 3 und § 14 Satz 2 und Satz 3 der Gebührenordnung in der ab dem 1. August 2011 geltenden Fassung angerechnet.~~
  - ~~3. Zertifikate, Aktienanleihen und Optionsscheine, deren Zulassung, Einbeziehung oder Einführung in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2011 beantragt wurden, werden auf die Anzahl der Zulassungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, der Einbeziehungen~~

~~gemäß § 12 Satz 2 und Satz 3 und der Einführungen gemäß § 14 Satz 2  
und Satz 3 nicht angerechnet.~~

**Tabelle I  
Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß § 8**

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 8	0,-

**Tabelle II  
Teilnahmegebühr gemäß § 9**

Paragraph	Teilnahme am Börsenhandel	Gebühr in Euro
§ 9 Absatz 1	Unternehmen	
Satz 1	Zugelassene Unternehmen allgemein	4.000,-
Satz 2	Zugang zu den Börsensälen	15.000,-
Satz 2	Spezialist	25.000,-
§ 9 Absatz 2	Börsenhändler	
Satz 1	Zugelassene Börsenhändler allgemein	250,-
Satz 2	Zugang zu den Börsensälen	1.500,-
Satz 2	Spezialist	2.500,-

**Tabelle III (aufgehoben)**

**Tabelle IV  
Zulassungsgebühr gemäß § 11 Absatz 1**

<u>Paragraph</u>	<u>Wertpapierart/ - gattung</u>	<u>Marktsegment</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
§ 11 Absatz 1, Satz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	Grundgebühr  12.000,-  und variable Gebühr von max. 77.000,-

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt gestaffelt gemäß der nachfolgenden Tabelle.

<u>Stufe</u>	<u>Variable Gebühr</u>	
1.	Bis einschließlich 250 Mio. Euro Marktkapitalisierung	80,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.
2.	von dem Mehrbetrag bis einschließlich 500 Mio. Euro Marktkapitalisierung	40,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.
3.	von dem Mehrbetrag bis einschließlich 1.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung	20,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.
4.	von dem Mehrbetrag bis einschließlich 3.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung	10,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.
5.	von dem Mehrbetrag über 3.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung	5,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.

Die einzelnen Beträge der jeweiligen Stufen sind zu addieren.

**Tabelle V**  
**Zulassungsgebühr gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2**

<u>Paragraph</u>	<u>Wertpapierart/ - gattung</u>	<u>Marktsegment</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
<u>§ 11 Absatz 1 Satz 2</u>	<u>Aktien aktienvertretende Zertifikate</u>	<u>regulierter Markt</u>	<u>Grundgebühr</u>  4.000,-  <u>und variable Gebühr von max. 25.000,-</u>

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt gestaffelt gemäß der nachfolgenden Tabelle.

<u>Stufe</u>	<u>Variable Gebühr</u>	
<u>1.</u>	<u>Bis einschließlich 250 Mio. Euro Marktkapitalisierung</u>	<u>40,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.</u>
<u>2.</u>	<u>von dem Mehrbetrag bis einschließlich 500 Mio. Euro Marktkapitalisierung</u>	<u>20,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.</u>
<u>3.</u>	<u>von dem Mehrbetrag bis einschließlich 1.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung</u>	<u>10,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.</u>
<u>4.</u>	<u>von dem Mehrbetrag bis einschließlich 3.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung</u>	<u>5,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.</u>
<u>5.</u>	<u>von dem Mehrbetrag über 3.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung</u>	<u>2,50,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.</u>

Die einzelnen Beträge der jeweiligen Stufen sind zu addieren.

**Tabelle VI**  
**Zulassungsgebühr gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 3**

<b>Paragraph</b>	<b>Wertpapierart/ - gattung</b>	<b>Marktsegment</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
§ 11 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs-folgepflichten	0,-
§ 11 Absatz 3	Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 4	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	200,-

**Tabelle VII**  
**Einbeziehungsgebühr gemäß § 12**

<b>Paragraph</b>	<b>Wertpapierart/ - gattung</b>	<b>Marktsegment</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
§ 12 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	2.500,-
§ 12 Absatz 2	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	300,-

**Tabelle VIII**  
**Widerruf der Zulassung gemäß § 13**

**Gebührenordnung für die  
Frankfurter Wertpapierbörse**

<b>Paragraph</b>	<b>Wertpapierart/ - gattung</b>	<b>Marktsegment</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
§ 13 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	3.000,-
§ 13 Absatz 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
<b>Paragraph</b>	<b>Wertpapierart/ - gattung</b>	<b>Marktsegment</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
§ 13 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	3.000,-
§ 13 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	2.500,-
§ 13 Absatz 2	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 13 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	2.500,-
§ 13 Absatz 4	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	2.500,-

§ 13 Absatz 4	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
---------------	---	-------------------	-------

**Tabelle IXVII  
Einführungsgebühr gemäß § 14**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 14 Absatz 1 <u>Satz 1</u>	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	2. <del>000</del> 500,-
§ 14 Absatz 1 <u>Satz 2, Satz 3</u>	<u>Aktien</u> <u>aktienvertretende</u> <u>Zertifikate</u>	<u>regulierter Markt</u>	<u>1.500,-</u>
§ 14 Absatz <del>2</del> 4	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	0,-
§ 14 Absatz <del>3</del> 2	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 14 Absatz <del>2</del> 4	Schuldverschreibungen	regulierter Markt	500,-
§ 14 Absatz <del>2</del> 4	Genussscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 14 Absatz <del>2</del> 4	Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	500,-

**Tabelle XVIII  
Notierungsgebühr gemäß § 15**

Paragraph	Wertpapierart / - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 15 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	Grundgebühr <del>11.700</del> <u>14.480,-</u> und variable Gebühr in Höhe von je 0,10,- für jede angefangene Million Euro Marktkapitali- sierung
§ 15 Absatz 1	Genussscheine Optionsscheine, Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	0,-
Paragraph	Wertpapierart / - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 15 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	Grundgebühr <del>12.700</del> <u>15.470,-</u> und variable Gebühr in Höhe von je 0,10,- für jede angefangene Million Euro Marktkapitali- sierung
§ 15 Absatz 1	Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen mit einem Gesamtnettoin- ventarwert in Mio. Euro:  - bis zu 50 - über 50 bis zu 100 - über 100 bis zu 1.000 - über 1.000 bis zu 2.000 - über 2.000	regulierter Markt	500,- 1.000,- 2.500,- 5.000,- 10.000,-



**Tabelle XIIX  
Börsenhändlerprüfungsgebühr gemäß § 16**

<b>Paragraph</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
§ 16 Absatz 1	200,-

**Tabelle XII  
Auslagen gemäß § 17**

<b>Paragraph</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
§ 17 Absatz 1	50,-
§ 17 Absatz 2 Satz 2	50,-

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Die vorstehende Elfte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 7. Juni 2018 gemäß Artikel 2 am 1. Juli 2018 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 7. Juni 2018 (Az.: III 7 – 37 d 02.05.08#004) erteilt.

Die Elfte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 18. Juni 2018

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt